

Satzung der Gemeinde Molbergen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 20.12.1984, (Nds. GVBl. S. 283) und der §§ 1, 2 und 3 der Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 02.07.1985 (Nds. GVBl. S. 207) hat der Rat der Gemeinde Molbergen in seiner Sitzung am 26.11.1997 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

(2) Für andere im Gemeindebezirk veranstalteten Vergnügungen wird eine Vergnügungssteuer nicht erhoben.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er unmittelbar an den Einnahmen beteiligt ist.

§ 3 Steuerform

Die Steuer wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen erhoben.

§ 4 Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeit- und Unterhaltungsapparaten und –automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit,		
a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen		
1. Gerät		38,50 €
jedes weitere Gerät		52,00 €
b) bei Aufstellung in Spielhallen	je Gerät	56,50 €
2. Musikautomaten	je Gerät	7,50 €
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten	je Gerät	10,00 €
4. Für Geräte gem. Nr.1 die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gilt je Gewinnmöglichkeit der Steuersatz gem. Nr.1 a) und b).		
5. Geräte mit gewaltverherrlichenden Spielen	je Gerät	515,00 €

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.

(2) Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde

- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. – 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder

- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

§ 6 Meldepflichten

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die Gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Molbergen, den 26.11.1997
Gemeinde Molbergen

Lamping
Bürgermeister

Bussmann
Gemeindedirektor

GEMEINDE MOLBERGEN

DER BÜRGERMEISTER



3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Molbergen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 22.10.1985

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Molbergen in seiner Sitzung am 09. Juli 2012 folgende Änderung der Satzung der Gemeinde Molbergen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 22.10.1985 beschlossen:

§ 1

In § 4 Ziffer 1 Buchstabe b) wird der Betrag 56,50 € durch 95,00 € ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Molbergen, 09. Juli 2012

Gemeinde Molbergen

Ludger Möller

Die vorstehende, am 09.07.2012 vom Rat der Gemeinde Molbergen beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Molbergen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 22.10.1985 wird hiermit gem. § 11 Abs. 1 NKomVG verkündet.

Molbergen, 13.07.2012

Ludger Möller